

Synopse der Satzung – Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e. V.

Bisherige Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

2. Er hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

Neue Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinder*innenförderwerk im Bistum Essen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

2. Er hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~5. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.~~

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im

im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich zum Ziel gesetzt:

Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (DPSG) im Bereich der Diözese Essen als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen katholischen Jugend sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

2. Er ist Rechtsträger des Vermögens und aller Einrichtungen und Unternehmen des DPSG-Diözesanverbandes.

Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG und ihrer Einrichtungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nummer 26a EStG oder gegen Zahlung der Übungsleiterpauschale nach §3 Nummer 26 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich zum Ziel gesetzt:

Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg ~~im Bund der Deutschen Katholischen Jugend~~“ (DPSG) im Bereich der Diözese Essen als eines gemeinnützigen Verbandes der ~~Jugendpflege an der deutschen katholischen Jugend~~ freien Jugendhilfe sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

2. Er ist Rechtsträger des Vermögens und aller Einrichtungen und Unternehmen des DPSG-Diözesanverbandes.

Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG und ihrer Einrichtungen.

3. Der Verein ist **gemeinnützig und** selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Gewinnanteile**.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nummer 26a EStG oder gegen Zahlung der Übungsleiterpauschale nach §3 Nummer 26 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

5. ~~Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“~~ Es finden die jeweils gültige Fassung der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen der DPSG (Interventionsordnung DPSG – IntervO) sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und zur Mitarbeit in der DPSG geeignete Person werden. Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als vierzehn Mitglieder umfassen.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung des DPSG-Diözesanverbandes Essen, welche sich nach der Bundessatzung der DPSG

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und zur Mitarbeit in der DPSG geeignete Person werden. Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als vierzehn Mitglieder umfassen.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung des DPSG-Diözesanverbandes Essen, welche sich nach der Bundessatzung der DPSG

(Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend) konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.

3. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

4. Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende und der Diözesankurat des DPSG-Diözesanverbandes Essen sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl gem. § 3, Ziffer 1, bleibt unberührt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins gem. § 2, Ziff. 1, einzusetzen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Wegfall der unter § 3, Ziff.1, erwähnten Eignung;

c) durch den Ablauf der Wahlzeit;

d) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;

e) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der in § 5, Ziff. 1, dieser

(Deutsche Pfadfinder*innenschaft St. Georg ~~im Bund der Deutschen Katholischen Jugend~~) konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.

3. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

4. Die* Diözesanvorsitzende*, der* Diözesanvorsitzende* und der*die Diözesankurat*in des DPSG-Diözesanverbandes Essen sind ~~für die Dauer ihres Amtes~~ geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl gem. § 3, Ziffer 1, bleibt unberührt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins gem. § 2, Ziff. 1, einzusetzen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Wegfall der unter § 3, Ziff.1, erwähnten Eignung;

c) durch den Ablauf der Wahlzeit;

d) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;

e) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der in § 5, Ziff. 1, dieser

Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Diözesanvorsitzenden, dem Diözesanvorsitzenden und dem Diözesankuraten des Diözesanverbandes der DPSG im Bistum Essen.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand

Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

f) durch Verlust des Amtes, das die Mitgliedschaft begründet.

7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme ~~des Leiters~~ der Leitung der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der* Diözesanvorsitzenden*, dem* Diözesanvorsitzenden*, dem*der Diözesankurat*in, des Diözesanverbandes der DPSG im Bistum Essen **sowie einem zusätzlichen Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und zum Ende der Mitgliederversammlung. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn der Wille zur Kandidatur und die Annahme des Amtes bei Wahl schriftlich vorliegt. Die**

ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er kann besondere Vertreter berufen.

Amtszeit endet nach drei Jahren ab dem Wahldatum. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt.

~~2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.~~

~~3. Aufgaben:~~

~~Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.~~

~~Er kann besondere Vertreter berufen.~~

2. Das zusätzliche Vorstandsmitglied muss Mitglied der Mitgliederversammlung sein. Scheidet es aus der Mitgliederversammlung aus, endet auch die Amtszeit als Vorstandsmitglied.

3. Eine vorzeitige Abwahl des zusätzlichen Vorstandsmitglieds ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

4. Im Falle einer vollständigen Vakanz des Diözesanvorstandes kann die Diözesanleitung des Diözesanverbandes der DPSG Essen (im Sinne der Satzung der DPSG) ein weiteres Vorstandsmitglied aus deren Mitte kommissarisch bestimmen. Das kommissarische Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben des Vorstandes bis zur nächsten wirksamen Wahl eines neuen Diözesanvorstandes wahr.

5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er kann besondere Vertreter berufen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet, der Vorstand kann sich hierbei vertreten lassen.

b) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder beides). Die Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Mitglieder des Vereins im Einzelfall übereinstimmend darauf verzichten.

c) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragen.

d) Die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind der Einberufung beizufügen. Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von einem ~~der Vorsitzenden~~ **Vorstandsmitglied** einberufen und geleitet, der Vorstand kann sich hierbei vertreten lassen.

b) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder **beides hybrid**), **sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen**. Die Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Mitglieder des Vereins im Einzelfall übereinstimmend darauf verzichten.

c) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei einem ~~der Vorsitzenden~~ **Vorstandsmitglied** der Mitgliederversammlung beantragen.

d) ~~Die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind der Einberufung beizufügen.~~ Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie

vorher beim Vorstand schriftlich
eingebracht worden sind.

e) Die Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
eingeladen wurde und mindestens ein
Vorstandsmitglied sowie vier Mitglieder
des Vereins anwesend sind.

f) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der
Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu
vertagen. Der Vorstand beraumt einen
neuen Termin an, in dem die
Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf
die Zahl der anwesenden Mitglieder
beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem
neuen Sitzungstermin erfolgt unter
Wahrung einer Frist von einer Woche mit
derselben Tagesordnung unter Hinweis auf
die nunmehr in jedem Falle gegebene
Beschlussfähigkeit.

g) Über die Sitzungen der
Mitgliederversammlung ist ein
Beschlussprotokoll anzufertigen, das von
einem der Vorsitzenden und einem
anderen Mitglied des Vereins zu
unterzeichnen ist.

2. Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung
obliegt:

- die Entgegennahme des Berichtes des
Vorstandes über die Tätigkeiten des
Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- die Wahl von vier Kassenprüfern;
- die Entgegennahme des
Kassenprüfungsberichtes;

vorher beim Vorstand schriftlich
eingebracht worden sind.

e) Die Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
eingeladen wurde und mindestens ein
Vorstandsmitglied sowie vier Mitglieder
des Vereins anwesend sind.

f) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der
Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu
vertagen. Der Vorstand beraumt einen
neuen Termin an, in dem die
Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf
die Zahl der anwesenden Mitglieder
beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem
neuen Sitzungstermin erfolgt unter
Wahrung einer Frist von einer Woche mit
derselben Tagesordnung unter Hinweis auf
die nunmehr in jedem Falle gegebene
Beschlussfähigkeit.

g) Über die Sitzungen der
Mitgliederversammlung ist ein
Beschlussprotokoll anzufertigen, das von
~~der Vorsitzenden~~ **Vorstandsmitglied** und
einem anderen Mitglied des Vereins zu
unterzeichnen ist.

2. Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung
obliegt:

- die Entgegennahme des Berichtes des
Vorstandes über die Tätigkeiten des
Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- die Wahl von vier **Kassenprüfer*innen**;
- die Entgegennahme des
Kassenprüfungsberichtes;

- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände;

a) die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte;

b) die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;

c) die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist:

1. Anleihen

2. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr

Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Entlastungserteilung für den Vorstand.

§7 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegen folgende Aufgaben:

a) die Berichterstattung gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung;

b) die jährliche Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.

- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände;

a) die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte;

b) die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;

c) die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist:

1. Anleihen

2. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr

Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Entlastungserteilung für den Vorstand.

§7 Kassenprüfung

Den **Kassenprüfer*innen** obliegen folgende Aufgaben:

a) die Berichterstattung gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung;

b) die jährliche Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung

a) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

b) Der Beschluss der Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

c) Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse bedarf es der Zustimmung der Diözesanversammlung des DPSG Diözesanverbandes im Bistum Essen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des DPSG-Diözesanverbandes Essen verwendet.

Ist das nicht möglich, so verwendet der Bischöfliche Stuhl zu Essen das Vermögen für Zwecke der Jugendseelsorge in der Diözese Essen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung

a) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

b) Der Beschluss der Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

c) Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse bedarf es der Zustimmung der Diözesanversammlung des DPSG Diözesanverbandes im Bistum Essen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung ~~des~~ Vereins ~~oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke~~ fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des DPSG-Diözesanverbandes Essen verwendet.

~~Ist das~~ nicht möglich, so verwendet der Bischöfliche Stuhl zu Essen das Vermögen für ~~Zwecke der Jugendseelsorge~~ für die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 AO in der Diözese Essen.

§ 10 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten der Diözese Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen des „nihil obstat“ des Bischofs von Essen

§ 10 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten der Diözese Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen des „nihil obstat“ des Bischofs von Essen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~Neufassung beschlossen am 20.03.2010~~

~~Neufassung beschlossen am 20.03.2010~~

~~Neufassung beschlossen am 05.05.2014~~

~~Neufassung beschlossen am 05.05.2014~~

~~Neufassung beschlossen am 03.03.2022~~

~~Neufassung beschlossen am 03.03.2022~~

Neufassung beschlossen am